

Wichtige Hinweise für die Anzeigenerstatterin / den Anzeigenerstatter

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn erstattet werden. Ein Verstoß gegen diese Frist stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann. Ferner besteht die Möglichkeit gemäß § 4 Abs. 2 HGastG die Ausübung des Gaststättengewerbes zu untersagen.
2. **Die Anzeige nach dem HGastG stellt keine Genehmigung, Erlaubnis oder Gestattung dar!** Es handelt sich lediglich um eine beim Ordnungsamt *angezeigte Veranstaltung*. Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften werden von der jeweilig zuständigen Behörde (Veterinäramt, Bauaufsichtsbehörde, Brandschutzbehörde, etc.) erteilt. Bei Verstößen können die eben genannten Behörden Maßnahmen ergreifen, die bis hin zu Nutzungsverbieten oder Betriebsuntersagungen führen können. **Die Polizei kann bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, hierzu zählen auch Ruhestörungen, die Veranstaltung in eigener Zuständigkeit beenden.**
3. Diese Anzeige ist kostenpflichtig. Derzeit wird für **gewerbliche** Veranstaltungsanzeigen eine Gebühr in Höhe von 30 Euro und für **gemeinnützige** (gilt nur für gemeinnützige Institutionen und Vereine) Veranstaltungsanzeigen eine Gebühr in Höhe von 10 Euro erhoben. Unabhängig davon können Anordnungen gem. § 10 Abs. 2 HGastG für die Veranstaltung erlassen werden, für die eine zusätzliche Gebühr je nach Aufwand zu entrichten ist. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber im Bereich zwischen 50 Euro und 100 Euro liegt.
4. Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys). Verstöße können mit Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
5. Es ist mindestens eine alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.
6. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt während der Veranstaltung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet ist. 16- bis 18-jährigen ist der Aufenthalt bis 24:00 Uhr gestattet. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind, nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer sorgeberechtigten Person sind. Die Abgabe von Spirituosen und Alcopops an Minderjährige ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis 50.000 € geahndet.
7. Wir weisen darauf hin, dass von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr die gesetzliche Nachtruhe gilt. Ab dieser Zeit gelten die vorgeschriebenen Lärm- und Geräuschimmissionen außerhalb von 55 dB(A), jeweils gemessen an den Fenstern der Wohnanlieger, die der Geräuschquelle am nächsten liegen.
8. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen.
9. Bei Großveranstaltungen ist mit der Anzeige ein entsprechendes Sicherheitskonzept vorzulegen.
10. Gem. § 7 HGastG wird diese Anzeige versandt an: Polizeipräsidium Mittelhessen; Finanzamt Gießen; Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Gießen; Untere Lebensmittelüberwachung des Landkreises Gießen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, hiervon Kenntnis genommen zu haben.

Ort, Datum	Unterschrift